

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 149

Diez, Donnerstag den 29. Juni 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 10. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren sowie den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

§ 2. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:

1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit sie nicht von der Heeres- und Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;
3. die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die bürgerlichen Beamten zu regeln;
4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3. Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden die Mitglieder.

§ 5. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzendem, fünf Königlich Preuss. Regierungsvertretern und je einem Königlich Bayerischen, Königl. Sächsischen, Königl. Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Sächsischen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des Deutschen Städtetages, je ein Vertreter des Deutschen Handelstages, der Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerkes, der Verbraucher und drei weitere Vertreter; der Reichskanzler ernennt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6. Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Durchführung der Bezugsüberwachung, gehört werden.

§ 7. Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

§ 8. Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

war, sobald der Inventur nach in die aufzunehmende Waren nicht verändert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. Aug. 1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur eingezeichneten Preisen berechnet, verändert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 v. H. unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch so viel veräußern, als er im Großhandel absetzt und so viel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

§ 9. Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 10. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11. Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei die im § 1 bezeichneten Gegenstände nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dargetun. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundzüge aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 12. Die Ausfertigung des Bezugsscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar. Es gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Für die Bezugsscheine und die Listen ist ein einheitliches, v. der Reichsbekleidungsstelle aufzustellendes Muster zu verwenden.

§ 13. Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Lochen und dergl.), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jeden Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

§ 14. Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle u. die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Überwachung der Vorschriften in §§ 7—13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterliegenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in der Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Deckung des Bedarfs der in § 2 Nr. 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsmen-

gen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuss h.h. Bestimmung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbescheinigung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammenfassung des Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

§ 17. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung:

1. auf die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme;
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 18. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7—13; soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung und Überwachung der Vorschriften der §§ 7—13 selbständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder offensichtlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Im Falle der Nr. 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21. Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände.

Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 dieser Bekanntmachung finden auf die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 214) zulässigen Preise.

Verzeichnis.

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Artikel, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Trikotagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4.
4. Seidene oder halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Trikotagen und Wirkwaren. Als halbseidene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen und seidenplattierte Strümpfe.
Seidene, halbseidene und solche baumwollene gewirkte Handschuhe, die ausschließlich aus Garn der Nr. 90 und darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe, von denen das Dugendpaar weniger als 750 Gramm, und baumwollene Herrensocken, von denen das Dugendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. 90 Zentimeter 2 Mark für das Meter übersteigt.
Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Rigen, Schnürfentel, Hosenträger und Strumpfbänder.
6. Spitzen und Besatzstickereien, Tapissierwaren, Polierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz.
7. Mützen, Hüte und Schleier.
8. Schirme.
9. Teppiche, Läuferstoffe, Bettüberdecken und farbige Tischdecken.
10. Möbelstoffe.
11. Abgepaßte Gardinen und Vorhänge. Fällgardinen meterweise.
12. Wollene Damenkleider und Mäntelstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimeter 10 Mark für das Meter übersteigt.
13. Baumwollene bestickte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
14. Baumwollene bestickte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 6 Mark für das Meter übersteigt.
15. Baumwollene, bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 2 Mark für das Meter übersteigt.
16. Verbandstoffe und Damenbinden.
17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen).
18. Herrenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140 Zentimeter 14 Mark für das Meter übersteigt.
19. Fertige Fracks, Militäruniformen, Uniformbesatz und Militärausrüstungsgegenstände.
Fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis
für den Rock- und Gehrockanzug 75,00 Mark,
für den Sack- und Sportanzug 60,00 Mark,
für den Rock und Gehrock 47,00 Mark,
für die Sackjacke 32,00 Mark,
für die Weste 10,00 Mark,
für das Hemkleid 18,00 Mark,

für den Winterüberzieher	80,00 Mark,
für den Sommerüberzieher	65,00 Mark,
für den Wettermantel aus Vodenstoff	40,00 Mark

übersteigt.

20. Alle Artikel der fertigen Damenmäntel- und Mädchenmäntel-, Damenkleider- und Mädchenkleider-, Damenblusen- und Mädchenblusenkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich im Besitze der Kleinhandeler befinden, oder sofern deren Kleinhandelspreis
für einen Damenmantel 60,00 Mark,
für ein Jackenkleid 80,00 Mark,
für ein Waschkleid 40,00 Mark,
für eine wollene Bluse 15,00 Mark,
für eine Waschbluse 12,00 Mark,
für einen wollenen Morgenrock 30,00 Mark,
für einen Waschmorgenrock 20,00 Mark,
für ein garniertes wollenes Kleid 100,00 Mark,
für einen Kleiderrock 25,00 Mark,
übersteigt.
21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.
22. Fertige Damenwäsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis
für ein Damenhemd 6,50 Mark,
für ein Damennachthemd 10,00 Mark,
für ein Damenbeinkleid 5,00 Mark,
für eine Untertaille 5,00 Mark,
für einen Frisiermantel 10,00 Mark,
für einen Waschunterrock 12,00 Mark,
für eine Morgenjacke 10,00 Mark,
für eine Nachtsacke 5,00 Mark,
übersteigt.
23. Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung.
24. Korsette und Korsettschoner.
25. Wäschestoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 2 Mark für das Meter und für halbleinene und reinleinene Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
26. Gemusterte weiße Tischzeuge.
27. Reimwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30 Mark für das Stück übersteigt.
28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einsätze, Strawatten und Schlafanzüge. Fertige Herren-Tag- und Nachthemden, sofern der Kleinhandelspreis 7 Mark für das Stück übersteigt.
29. Taschentücher.
30. Hausschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4,50 Mark für das Stück übersteigt. Biereschürzen aus weichen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 Mark für das Stück übersteigt.
31. Seidene Schuhe.
32. Die nach Maß anzufertigenden Herren- und Damen-Ober- und Unterkleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.
33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgesetzten Preise übersteigt.
34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.

Wo in vorstehendem Verzeichnis Preise für bestimmte Breitenmaße der Stoffe als Grenze angegeben sind, ist für andere Breitenmaße der Preis entsprechend höher oder niedriger anzunehmen.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Unter dem Allerhöchsten Schutze Ihrer Majestät
der Kaiserin u. Königin.

Volksspende für die deutschen Kriegs- u. Zivilgefangenen

Unerschütterlich steht unsere Front in Feindesland, ein
eherner Wall und eine Bürgschaft des deutschen Sieges.

Unergleichliche Vorbeeren haben sich unsere Marine und
fern der Heimat unsere Schutztruppen errungen.

Groß und stark muß der Wille der Daheimgebliebenen
sein, wenn es gilt, weitere Siege deutscher Opferfreudigkeit
zu erringen.

**Diese Opferfreudigkeit soll heute den gefangenen
Deutschen in Feindesland zugute kommen
Ihre Not steigt mit der Dauer des Krieges.**

Getrennt von Heimat und Familie, in Unkenntnis über
die wahre Kriegslage, schmachten sie fern vom Vaterland, in
ungeohntem Klima, oft bei schwerer Arbeit und unter
harter Behandlung.

An uns Daheimgebliebenen ist es in erster Linie hier
zu helfen, auch die vor dem Feinde Stehenden werden es
sich nicht nehmen lassen wollen, ihren Kameraden in der Ge-
fangenschaft beizustehen.

Eine deutsche Volksspende

soll dazu beitragen, die Not der deutschen Gefangenen in
Feindesland zu lindern.

Sie soll mithelfen, daß unsere Brüder ge-
sund an Körper und Geist wieder in die Heimat
zu den Ihren zurückkehren können. Hier einen
Sieg deutscher Opferfreudigkeit zu erringen, ist
unser aller Pflicht, damit unsere Landsleute in ihrem deut-
schen Stolz, ihrem deutschen Willen und ihrer Zuversicht
in den deutschen Sieg unerschütterlich bleiben.

Wie diese Gefangenen in tiefster Seele der Heimat treu
sind, so wollen wir die Treue gegen sie bewahren!

Jeder Deutsche

aus allen Gauen, ob arm, ob reich, soll sich an dieser
Spende beteiligen, große Summen sind er-
forderlich.

Unsere Brüder sollen in der Gefangenschaft aufgerichtet
werden und — zurückgekehrt — freudig von der großen
Hilfeleistung erzählen.

Jeder von uns soll dann sagen können: „Meine Gabe
war auch dabei!“

Der Ehrenausschuß:

von Bethmann Hollweg, Reichskanzler. Dr.
Raempp, Präsident des Reichstages. von Jagow,
Staatssekretär des Auswärtigen Amts. Dr. Solz, Staats-
sekretär des Reichs-Kolonialamts. von Capelle, Staats-
sekretär des Reichs-Marineamts. Wild von Hohen-
horn, Generalleutnant, Rgl. Preussischer Kriegsminister.
Freiherr Krefz von Kressenheim, Generaloberst,
Rgl. Bayerischer Kriegsminister. von Wilsdorf, General-
leutnant, Rgl. Sächsischer Kriegsminister, von March-
taler, General der Infanterie, Rgl. Württembergischer
Kriegsminister. Fürst von Habsfeld Herzog zu
Trachenberg, A. m. B. als Kaiserl. Kommissar
und Militär-Inspekteur der Freiwilligen Krankenpflege.

Die Vorstände:

des „Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten
Kreuz“, des „Vaterländischen Frauenvereins“ und der „San-
des-Frauenvereine vom Roten Kreuz“, der „Evangelischen
Frauenhilfe“, der „Ausschüsse für deutsche Kriegsgefangene“,
der Vereine „Hilfe für Kriegsgefangene Deutsche“, der „Mit-
ter-Orden“, der „Kriegsgefangenenhilfe des Christlichen Ver-
eins Junger Männer“, des „Caritasverbandes für das
katholische Deutschland“, des „Deutsch-Israelitischen Ge-
meindebundes“, des „Ausschusses zur Verendung von Liebes-
gaben an Kriegsgefangene Akademiker“, des Rhyffhäuser-Bun-
des der deutschen Landes-Kriegerverbände“.

Hauptarbeitsausschuß: Geschäftsstelle Berlin B. 9,
Budapester-Straße 7.

Der Arbeitsausschuß für den Unterlahnkreis:

Duderstadt, Landrat. Meister, Professor. Scheuern,
Bürgermeister. Dr. Pettschull, Medizinalrat. Wil-
helmi, Dekan. Frau Hauptlehrer Gabriel. Frau
Pfarrer Dreßler. Hed, Rentner. Zimmermann,
Kreissekretär. (Diez.) Dr. Reuter, Sanitätsrat. F.
Schmittsen, Hotelbesitzer. H. Höfer, Kunstmaler.
Frau Sanitätsrat Dr. Reuter. Fräulein A. Schmitt.
Frau M. Benade (Mad. Ems.) Frau von Ed. Frau Bür-
germeister Hasenleber. Frau Pfarrer Moser. Fräu-
lein Neuhaus. Epstein, Bürgermeister a. D. Ket-
termann, Gastwirt. Mißler, Schmiedemeister. W.
Schmidt, Landwirt. Fetter, Schneidermeister (Nassau).
Frau Pfarrer Ziemendorff. Fräulein Sophie
Ströhmänn. Frau Apotheker Zimmermann (Holz-
appel). Frau Pfarrer Neubourg. Frau Lehrer Kasper
(Rüddorf). Frau Lehrer Kern (Bremberg). Nies, Pfarrer.
Frau Lehrer Musil. Frau Kaufmann Goldschmidt
(Singhofen). Frau Pfarrer Martin (Dienethal). Sohl,
Bergverwalter (Oberneisen). Frau Amtsgerichtsrat Schrei-
ber. Caesar, Apotheker (Kagenelnbogen).

**Die Sammlung findet im Unterlahnkreise i. d.
Zeit v. 1. bis 7. Juli d. Js. statt.**

Spenden nehmen gerne entgegen:

Die Zweig-Vereine vom Roten Kreuz, die Vaterländischen
Frauen-Vereine, die Herren Bürgermeister u. die Geschäfts-
stellen der Zeitungen.

Nichtamtlicher Teil.

Literarisches.

(!) Im Verlage von Erich Spandel, Nürnberg, ist eine
von der Nürnberger städtischen Nahrungsmittelkommission ge-
prüfte Broschüre von Herm. Bittlau, betitelt „Nationale
Kaninchen-Zucht und Kaninchenfleisch-Re-
zepte“, erschienen. Sie kostet bei Voreinsendung des Betrages
nur 35 Pfg., portofrei zugesandt.

**Wer Brotgetreide versüßert oder Brot ver-
schwendet, versündigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar.**

Seid sparsam im Brotverbrauch!